



**1. Satzung
der Gemeinde Langerringen zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Langerringen für den Gemeindeteil Schwabmühlhausen
vom 17.12.2013**

Aufgrund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Langerringen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Langerringen für den Gemeindeteil Schwabmühlhausen (BGS/EWS) vom 17.12.2013 (veröffentlicht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Langerringen vom 18.12.2013 bis 07.01.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,39 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 12,66 Euro. |

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | |
|---|--------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,14 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 10,35 Euro. |

(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

- | | |
|---|-------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,25 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,31 Euro.“ |

2. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird „0,89 €“ durch „1,03 €“ ersetzt.



§ 2
In-Kraft-Treten

(1) § 1 Nr. 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Langerringen, 07. Dezember 2018

Dobler
1. Bürgermeister

